



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 10**

**3. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 09.06.2017**

**Inhalt:**

<b>Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Angewandte Elektrotechnik und Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen</b>	<b>156</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Bionik der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt</b>	<b>160</b>
<b>Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Mechatronik der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt</b>	<b>166</b>
<b>Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt</b>	<b>172</b>



**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für die Studiengänge**

**Angewandte Elektrotechnik**

**und**

**Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form**

**an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung (H22) für die Studiengänge „Angewandte Elektrotechnik (Abschluss Bachelor of Science)“ und „Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form (Abschluss Bachelor of Science)“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 7.3.2013 (Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 178ff.) zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Angewandte Elektrotechnik und den Studiengang Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.06.2015 (Amtsblatt Nr. 13/2015, Seite 242ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung** erhält folgende Fassung:

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen

- o „Angewandte Elektrotechnik“ und
- o „Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form“

mit dem Studienschwerpunkt „Automation“ im Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“ der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ am Campus Bocholt und am Studienort Ahaus.

Sie regelt gemäß §64 HG die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

2. **§ 23 Modulprüfungen im Bachelorstudium** wird wie folgt geändert:

Abs. 6 entfällt.

3. **§ 24 Praxisphase** wird wie folgt geändert:

Abs. 10, Satz 1 entfällt.

4. **§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit** wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Punkt 3 entfällt,

Abs. 4 Satz 3 entfällt.

5. **Anlage 2: Studienverlaufsplan** wird wie folgt geändert:

Die Studienverlaufspläne Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ Studienschwerpunkt „Photonik“ und Kooperativer Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ Studienschwerpunkt „Photonik“ entfallen zusammen mit dem einführenden Satz vor jedem Studienverlaufsplan.

6. **Anlage 3: Pflichtmodule** wird wie folgt geändert:

Der folgende Textblock entfällt:

### **Studienschwerpunkt „Photonik“**

LA	Lasieranwendungen
OPT	Optik
OE	Optoelektronik
OMT	Optische Messtechnik

7. **Anlage 4: Wahlpflichtmodule** wird wie folgt geändert:

Gemäß 2 Abs. 1 und 2 sind aus einem Angebot „Wahlpflichtmodule“ insgesamt drei Module mit jeweils sechs Credits auszuwählen. Mögliche Wahlpflichtmodule (alle mit jeweils sechs Credits) sind im Nachfolgenden aufgeführt.

Bei den mit (#) markierten Modulen ist die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung (Vorbedingung) der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Praktikums oder Seminars (unbenotete Zulassungsvoraussetzung). Weitere Wahlpflichtmodule werden gemäß 2 Abs. 3 und 4 bekanntgegeben.

**Wahlpflichtmodule**

DSV	Digitale Signalverarbeitung
MAT3	Mathematik 3
MSI	Modellbildung und Simulation
ATO	Automotive Anwendungen
HEW	Hardware Entwurfswerkzeuge
MST	Mikrosystemtechnik
PRO	Projekt
HSE	Hardware Systementwurf
AST	Analoge Schaltungstechnik
MIC	Mikrocontroller
EMS	Entwurf von Mikrorechnersystemen
KRY	Kryptografie
FBS	Feldbussysteme
LA	Laseranwendungen
OPT	Optik
OE	Optoelektronik
OMT	Optische Messtechnik

8. **Anlage 5: Modul Schlüsselqualifikation** wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Teilmodule für beide Studienschwerpunkte“ wird geändert in „Teilmodule“

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Einschreibung Wintersemester 2017/2018. Für alle anderen Studierenden gilt sie ab dem 01.09.2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 19.04.2017 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom \_\_.05.2017.

Bocholt, den 18.05.2017

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt

gez. Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 26.05.2017

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für  
den Studiengang Bionik der Westfälischen Hochschule,  
Campus Bocholt**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Bionik an der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt vom 10.08.2011(Amtsblatt Nr. 25) wird wie folgt geändert:

### **1. §3 Abs. 1 wird wie folgt geändert**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis:
  1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung (§ 49 HG).
  2. der Nachweis eines technischen oder naturwissenschaftlichen Praktikums von 6 Wochen Dauer in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb oder einem Betrieb mit biologischer, chemischer oder medizinischer Ausrichtung. Das Praktikum muss bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden.

### **2. § 3 wird ergänzt durch die Absätze 5 und 6**

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (6) Eine Einschreibung in den jeweiligen Studiengang erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

### **3. §6 Absatz 1 Punkt 5 ist zu ersetzen durch**

zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden.

#### **4. § 8 wird wie folgt geändert**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter



Zugrundelegung der Bewertungsstufen der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (6) entfällt.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

#### **5. §14 Absatz 2 wird wie folgt geändert**

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

#### **6. §16 Absatz 2 wird wie folgt geändert**

- (2) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (vgl. §64 Abs. 2a HG) soweit dies in Anlage 3 festgelegt ist. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie mindestens 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

#### **7. §17 Absatz 4 wird wie folgt geändert**

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern. Ein Nachteilsausgleich muss mindestens 8 Wochen vor betreffenden Prüfungen schriftlich beantragt werden.

## 8. § 29 wird wie folgt geändert

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

### Anlage 3

Praktika mit Anwesenheitspflicht Studiengang Bachelor Bionik		
	<b>Modulname</b>	<b>Abkürzung</b>
	Biologie und Bionik I	BIO1
	Chemie I	BCH1
	CAD-Einführung	BCE
	Biologie und Bionik II	BIO2
	Spezielle Biologie	BIO3
	Chemie II	BCH2
	Werkstoffe I	BWK1
	Werkstoffe II	BWK2
	Physik II	BPH2
	Semesterprojekt Bionik	BIO4
	Grundlagen der FEM	GFE
	Leichtbau I	BLB1
	Sensorik I	BSE1
	Leichtbau II	BLB2
	Sensorik II	BSE2

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 5.4.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 10.05.2017.

Bocholt, 19.05.2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau  
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Martin Maß

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 26.05.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Mechatronik der Westfälischen Hochschule,  
Campus Bocholt**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Mechatronik an der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt vom 07.01.2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderungssatzung vom 11.10.2011 (Amtsblatt Nr. 22) wird wie folgt geändert:

### **1. §3 wird wie folgt geändert**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis:
1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung (§ 49 HG).
  2. der Nachweis eines Praktikums in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb von insgesamt 12 Wochen Dauer.

### **2. § 3 wird ergänzt durch die Absätze 5 und 6**

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (6) Eine Einschreibung in den jeweiligen Studiengang erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

### **3. §6 Absatz 1 Punkt 5. ist zu ersetzen durch**

zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden.

### **3.a § 7 Abs.1 S.1 wird wie folgt geändert:**

Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt; die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen.

#### **4. § 8 wird wie folgt geändert**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) entfällt.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

#### **5. §14 Absatz 2 wird wie folgt geändert**

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

#### **6. §16 Absatz 2 wird wie folgt geändert**

- (2) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (vgl. §64 Abs. 2a HG) soweit dies in Anlage 3 festgelegt ist. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie mindestens 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

## 7. §17 Absatz 4 wird wie folgt geändert

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern. Ein Nachteilsausgleich muss mindestens 8 Wochen vor betreffenden Prüfungen schriftlich beantragt werden.

### Anlage 3

#### Praktika mit Anwesenheitspflicht Studiengang Bachelor Mechatronik

	<b>Modulname</b>	<b>Abkürzung</b>
	Technische Kommunikation	TKO
	Technische Mechanik II	TME 2
	Grundlagen der Elektrotechnik I und II	GET 1 / 2
	Elektronik & Sensorik I und II	ELS 1 / 2
	Technische Informatik	TINF
	Thermodynamik und Optik	TDO
	Konstruktionstechnik	KTE
	Grundlagen der FEM	GFE
	Regelungstechnik	RTE
	Mechatronische Systeme I und II	MTS 1 / 2
	Elektrische Antriebssysteme	EAS
	Produktionstechnische Systeme	PTS



## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 5.4.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 10.05.2017.

Bocholt, 19.05.2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau  
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Martin Maß

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 26.05.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt vom 07.01.2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.10.2011 (Amtsblatt Nr. 24) wird wie folgt geändert:

### **1. §3 wird wie folgt geändert**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis.
1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung (§ 49 HG).
  2. der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 12 Wochen Dauer. Von den 12 Wochen sollen jeweils 6 Wochen in technischen und 6 Wochen in betriebswirtschaftlichen Bereichen stattfinden.

### **2. § 3 wird ergänzt durch die Absätze 6 und 7**

- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (7) Eine Einschreibung in den jeweiligen Studiengang erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

### **3. §6 Absatz 1 Punkt 5 ist zu ersetzen durch**

zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden.

### **3.a § 7 Abs.1 S.1 wird wie folgt geändert:**

Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt; die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen.

#### **4. § 8 wird wie folgt geändert**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) entfällt.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

#### **5. §14 Absatz 2 wird wie folgt geändert**

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

#### **6. §16 Absatz 2 wird wie folgt geändert**

- (2) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (vgl. §64 Abs. 2a HG) soweit dies in Anlage 3 festgelegt ist. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie mindestens 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorge-

schriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

## 7. §17 Absatz 4 wird wie folgt geändert

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.“ Ein Nachteilsausgleich muss mindestens 8 Wochen vor betreffenden Prüfungen schriftlich beantragt werden.

## Anlage 3

### Praktika mit Anwesenheitspflicht Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

	<b>Modulname</b>	<b>Abkürzung</b>
	Elektrotechnik	ELE
	Physikalisch Technisches Laboratorium	PTL
	Informatik	INF
	Enterprise Resource Planning	ERP
	Produktionstechnik	PTE



## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 5.4.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 10.05.2017.

Bocholt, 19.05.2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau  
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Martin Maß

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 26.05.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann